

BGer 5A_986/2020 vom 27. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_986_2020

FR: TF 5A_986/2020 du 27 novembre 2020

IT: TF 5A_986/2020 del 27 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und keine Darlegung, inwiefern dieser Recht verletzen soll. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf polemisierende Rundumschläge (der erstinstanzliche Entscheid sei kriminell und rückdatiert; der obergerichtliche Beschluss sei in vollkommener Urteilsunfähigkeit sowie fehlender Auffassungsgabe und Rechtskenntnisse ergangen; die Gerichtsschreiberin sei nicht ermächtigt, den angefochtenen Beschluss zu unterzeichnen; sämtliche Instanzen müssten nach Treu und Glauben handeln und die Menschenwürde beachten u.ä.m.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.